

WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN AM 1. JANUAR 2025

Sehr geehrte Mitglieder des WHV,

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Gesetzesänderungen, die am 1. Januar 2025 für KMU relevant sind. Diese Neuerungen betreffen vor allem die folgenden Themen:

- Neue Berufe, die der Stellenmeldepflicht unterliegen
- Neuerungen bei der Preisbekanntgabe
- Neuerungen bei der Mehrwertsteuer
- Änderungen im Betreibungs- und Konkurswesen
- Neuerungen im Bereich der Sozialversicherungen

Neue Berufe, die der Stellenmeldepflicht unterliegen

In Bezug auf die Stellenmeldepflicht wurden verschiedene Berufslisten ab dem 1. Januar 2025 aktualisiert. Um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, sind folgende Schritte für jeden Arbeitgeber zu unternehmen:

1. **Überprüfen** Sie, ob die Stelle, die Sie neu besetzen wollen, zu den meldepflichtigen Berufen gehört. Einzelheiten finden Sie im [Check-Up 2025](#)
2. **Melden** Sie die Stelle einfach und rasch über das Portal [Job-Room](#) oder telefonisch ans RAV Ihrer Region
3. **Halten Sie eine Wartezeit von 5 Arbeitstagen ein**, während der die Stelle exklusiv für Kandidatinnen und Kandidaten vorbehalten bleibt, die im RAV gemeldet sind, bevor Sie das Stelleninserat über andere Kanäle verbreiten

Die Liste für den Bereich „Verkauf und Logistik“ wurde ab dem 1. Januar 2025 aktualisiert und umfasst nun die folgenden Berufe:

- Allrounder, Logistik
- Automatenbetreuer/in
- Call Center Agent/in
- Event Manager/in
- Fachmann/frau Kundendialog
- Key Account Manager/in - **neu**
- Marketing Manager/in - **neu**
- Staplerfahrer/in
- Verkaufsleiter/in - **neu**

Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) führt während dem Jahr Stichkontrollen durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Artikel 121a der Bundesverfassung sicherzustellen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Mehr erfahren

Neuerungen bei der Preisbekanntgabe

Ab dem 1. Januar 2025 wurden die Vorschriften des Selbstvergleichs flexibilisiert: Die Anbieter können sich entweder für einen kurzfristigen Preisvergleich (bisherige Regelung) oder für einen Preisvergleich ohne zeitliche Begrenzung (neu) entscheiden:

- Der kurzfristige Preisvergleich: Der Preisvergleich darf halb so lange dauern, wie der Vergleichspreis vorher tatsächlich verwendet wurde (Halbierungsregel), maximal jedoch zwei Monate (Zweimonatsregel).
- Der zeitlich uneingeschränkte Preisvergleich: der Vergleichspreis kann zeitlich uneingeschränkt und für alle nachträglichen, aufeinanderfolgenden Preissenkungen verwendet sein, wenn sie die Ware oder Dienstleistung vorher mindestens während 30 aufeinanderfolgenden Tagen tatsächlich zu diesem höheren Preis (Vergleichspreis) angeboten haben.

Zudem wird neu ermöglicht, dass Anbieter, die Waren oder Dienstleistungen temporär aus ihrem Angebot entfernen und danach wieder anbieten, weiterhin den letzten, vor der Entfernung verwendeten Vergleichspreis bekanntgeben dürfen.

Mehr erfahren

Neuerungen bei der Mehrwertsteuer

Jährliche Abrechnung der MWST

Vor dem 1. Januar 2025 konnte die MWST vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet werden. Nun ist es möglich, eine jährliche MWST-Abrechnung zu erstellen (Art. 35 Abs. 1 bis Bst. b MWSTG). Diese Neuerung wird es KMU ermöglichen, den administrativen Aufwand für die Erstellung von MWST-Abrechnungen zu reduzieren.

Um von der jährlichen Abrechnung profitieren zu können, darf jedoch eine maximale Umsatzgrenze nicht überschritten werden (basierend auf den Zahlen der Vorperiode) und es muss insbesondere ein Antrag bei der ESTV gestellt werden (spätestens bis zum 28. Februar 2025 für bereits steuerpflichtige KMU, damit die Abrechnung bereits jährlich für 2025 eingereicht werden kann).

Mehr erfahren

Onlinepflicht

Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via [ePortal](#) abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden.

Mehr erfahren

Weitere Themenbereiche

- [Besteuerung elektronischer Plattformen](#)
- [Saldosteuersatzmethode](#)
- [Pauschalsteuersatzmethode](#)
- [Subventionen](#)

Änderungen im Betreibungs- und Konkurswesen

Ab dem 1. Januar 2025 werden **öffentlich-rechtliche Forderungen** (z.B. Mehrwertsteuer, Bussen, Steuerforderungen, Sozialversicherungsbeiträge oder obligatorische Versicherungsprämien) nicht mehr auf Pfändung, sondern **auf Konkurs betrieben**.

Diese Gesetzesänderung betrifft nur **Personen und Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind** und ist Teil des Bestrebens, den Kampf gegen missbräuchliche Insolvenzen zu verstärken. Sie soll verhindern, dass Personen und Unternehmen, die ihre Forderungen nicht begleichen, weiterhin am Geschäftsleben teilnehmen und zusätzlichen Schaden verursachen können.

Mehr erfahren

Neuerungen im Bereich der Sozialversicherungen

Anpassung des AHV/IV-Rentenbetrags 2025

Die minimale AHV-Rente steigt von CHF 1'225.-/ Monat auf CHF 1'260.-/ Monat und die maximale Rente von CHF 2'450.-/ Monat auf CHF 2'520.-/ Monat, was einer Erhöhung um 2,9% entspricht.

Anpassung des geringfügigen Lohns

Neu sind auf Löhnen unter CHF 2'500.- nur Beiträge zu bezahlen, wenn dies die Arbeitnehmenden verlangen (bisher CHF 2'300.-).

Anpassung der Beiträge 2025

Die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge werden im Jahr 2025 für Arbeitnehmer nicht geändert.

Für Selbstständige und Nichterwerbstätige sind jedoch neue Anpassungen vorgesehen, insbesondere:

	2024 (in CHF)	2025 (in CHF)
Selbstständige		
Untere Einkommensgrenze (<i>sinkende Beitragsskala</i>)	9'800	10'100
Höchstsatz ab einem Einkommen von (<i>sinkende Beitragsskala</i>)	58'800	60'500
Mindestbeitrag	514	530
Nichterwerbstätige		
Mindestbeitrag	514	530

Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge 2025

Die Anpassung der AHV-Rente führt zu einer Anpassung der Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge:

	2024 (in CHF)	2025 (in CHF)
Mindestjahreslohn	22'050	22'680
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'675	3'780
Koordinationsabzug	25'725	26'460
Obere Limite des Jahreslohnes	88'200	90'720
<i>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</i>		
- mit Anschluss an eine VE der zweiten Säule	7'056	7'258
- ohne Anschluss an eine VE der zweiten Säule	35'280	36'288

Erhöhung der Familienzulagen

Art der Zulage	Betrag 2024 (in CHF)	Betrag 2025 (in CHF)	Bemerkung
Kinderzulage	305	327	Bis 16 Jahre (vollendet)
	405 (ab 3. Kind)	435 (ab 3. Kind)	
Ausbildungszulage	445	477	Ab Beginn der beruflichen Ausbildung oder ab 16 Jahren bis zum erfüllten 25. Altersjahr, wenn Studium oder Lehre
	545 (ab 3. Kind)	585 (ab 3. Kind)	
Geburts- oder Adoptionszulage	2'000	2'142	
	3'000 (mehrfachgeburt)	3'213 (mehrfachgeburt)	

Dank ihrer Reserven werden die Familienausgleichskassen CACI - CAFIA und CAFER die gesamten Kosten dieser Erhöhung, die auf 0,17 % der Beitragsmasse geschätzt wird, übernehmen und somit die Sätze von 2024 auch im Jahr 2025 beibehalten.

Mehr erfahren

Die Notiz der FER Valais
einsehen